

Vogtländischer Anzeiger.

40. Stück.

Freitag den 5. October 1804.

Mittel, die bei verunglückten und für todt gehaltenen Personen, als: bei Ertrunkenen, Erdrosselten oder Erhenkten, durch Dämpfe Erstickten, vom Blitze Getroffenen oder Betäubten, und bei Erfrorenen, um sie wieder zum Leben zu bringen, anzuwenden sind.

B. Besondere Vorschriften.

§. 18.

(Beschluß.)

IV. Vom Blitze Getroffene oder Betäubte sind ebenfalls ohne allen Verzug an die frische Luft zu bringen, mit frischem Wasser zu besprühen, der ganze Körper mit trockenen, erwärmten oder auch mit Salmiakgeist besprengten Tüchern zu reiben; es sind ihnen reizende Clystiere zu geben; auch ist ihnen, sobald als möglich, ebenfalls Luft einzublasen. Ein großes Mittel zu ihrer Wiederbelebung ist die künstliche Electricität selbst, die theils durch gelinde Schläge auf die Herzgegend, theils durch Reibung vermittelst einer Metallplatte angewendet werden kann.

Mit dem Aderlassen muß man hier sehr vorsichtig seyn und es nur bey offenbaren Zeichen von großem Blutandrang nach dem Kopfe anwenden.

Nach der Belebung söße man dem Kranken ein erquickendes Mittel, z. B. 10 Tropfen von Hofmanns Geist, einen Löffel Wein, u. s. w. ein. In gelähmte Theile reibe man die flüchtige Sal-

be ein, lege Senfteige auf, oder wende auch scharfe, mit Senf versetzte Fußbäder an.

§. 19.

V. Die Erfrorenen

verdienen eine besondere Aufmerksamkeit und Behandlungsart. Sie dürfen durchaus nicht in eine geheizte Stube, oder in ein auf eine andere Weise erwärmtes Behältniß, z. B. in einen Viehstall oder Stube, welche durch Ausdünstung einer Menge Menschen erwärmt worden, noch viel weniger in ein warmes oder laues Bad, gebracht werden.

Eben so wenig dürfen solche mit erwärmten Tüchern, Bürsten oder sonst gerieben und gebürstet werden.

Alles, was sie berührt, muß eiskalt seyn.

§. 20.

Es ist demnach der ganze Körper eines Erfrorenen mit Schnee, Eis oder gefrorenem Sauerkraute zu reiben, und wenn derselbe nicht gar zu steif gefroren, in eine mit eiskaltem Wasser gefüllte Wanne zu bringen, worein man von Zeit zu Zeit noch Stücken Eis wirft. Doch darf das Eis oder der Schnee, womit man erfrorene Personen oder erfrorene Glieder behandelt, durchaus nicht mit Salz oder Salmiak vermischt werden, weil diese Mischung einen höhern Grad von Kälte hervorbringt, als der erfrorene Körper oder das erfrorene Glied besitzt, und dadurch Schaden und Nachtheil verhängt, auch die Absicht des Aufschauens gar nicht erreicht werden würde.

§. 21.